

## SITZUNGSPROTOKOLL

### über den öffentlichen Teil der Sitzung des **GEMEINDERATES**

am Montag, dem 30. Mai 2022

Protokollnummer: GR/005/2022

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

Florian Gartlacher  
Johann Hußl  
Stefan Lechner  
Sven Plattner  
Wilfried Purner  
Andreas Falch  
Mag. (FH) Matthias Fischer  
Ing. Philipp Gredler  
Hubert Hußl  
Katja Rainer-Höck  
Christina Schallhart  
Robert Schönthaler  
Heidi Windisch  
Bernhard Reiter  
Albin Turozzi

Vertretung für Herrn Martin Lener  
Vertretung für Herrn Johann Schneider

Entschuldigt:

Martin Lener  
Johann Schneider

Zuhörer: 5

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Florian Gartlacher begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder, sowie die anwesenden Gäste.

EGR Albin Turozzi wird angelobt.

Julia Sidon und Leonardo Stumbeck haben im Rahmen ihrer Diplomarbeit für die HTL Bau und Design ein Projekt über den Schulneubau Terfens gemacht und präsentieren dies.

Bürgermeister Florian Gartlacher bedankt sich für das hervorragende Projekt und die Vorstellung und überreicht den 2 jungen Architekten je einen Gutschein.

Heute Nachmittag fand eine Videokonferenz mit Notar Mag. Reitter, Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter StB und MMag. Florian Grünfelder StB statt. Für den Abriss der Schule bzw. den Neubau des Bildungszentrums muss das Grundstück der alten Schule (Gst. 2194/1, KG Terfens) an die Gemeinde Terfens rückübertragen werden. Bürgermeister Florian Gartlacher stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks 2194/1, KG Terfens (Volksschule Terfens, Kirchstraße 9) an die Gemeinde Terfens auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt: 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks 2194/1, KG Terfens (Volksschule Terfens, Kirchstraße 9) an die Gemeinde Terfens auf die Tagesordnung aufzunehmen.

#### Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02.05.2022
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens
4. Beratung und Beschlussfassung über den Standort der "Containerschule"
  - 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks 2194/1, KG Terfens (Volksschule Terfens, Kirchstraße 9) an die Gemeinde Terfens
5. Beratung und Beschlussfassung über Ergänzende Regelungen zu den neuen Wärmelieferungsverträgen von Fernwärmekunden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einwilligungserklärung für die Errichtung einer Informationsstation Silberpfad Maria Larch
7. Beratung nächtliche Ruhestörungen Weißlahn Parkplatz Ost
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (Personalangelegenheiten)

#### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02.05.2022

Da keine Einwände bestehen wird das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Terfens vom 02.05.2022 einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet:

Dorfplatz:

- Bäume wurden heute oder morgen geliefert
- Am Mittwoch pflanzen die Ortsbäuerinnen eine Eiche beim Aufgang zum Friedhof
- Rest macht dann Firma Kerschdorfer
- Roter Asphalt voraussichtlich am 23.06.2022

04.05.2022 Jahreshauptversammlung Gesundheitssprengel in Weer: Mit Überschuss wurde ein Auto Fiat Panda ausgetauscht.

05.05.2022 Verbandsversammlung Krankenhaus Schwaz in Fügen  
 - Steuernachzahlung!  
 - Abfallwirtschaftsverband Tirol Mitte

06.05.2022 Bezirksfeuerwehrtag in Mayrhofen

07.05.2022 Schulung Gemeindemandatäre in Gallzein

10.05.2022 Besprechung Verbauung Riedbach und neuer Weg zu Weiler Daniela  
 Besprechung mit Fernwärmekunden: Offene Fragen

11.05.2022 Sitzung Abwasserverband in Vomp  
 Sitzung Planungsverband in Vomp  
 Sitzung mit Architekten BIZ Terfens

12.05.2022 Verbandsausschuss Altenheim Innengestaltung  
 03.06. ist Einweihung Knappenanger Umbau

13.05.2022 Baubesprechung Landesstraße

16.05.2022 Besprechung Dr. Löderle Verkehrs- und Veranstaltungsthemen  
 KEM Besprechung PV Anlagen und Wasserkraft Trinkwasserkraftwerk  
 Hochwasserverband Pumpanlage Terfens

17.05.2022 Gewerbeverhandlung Firma Lang – Heizungsanlage BIO

19.05.2022 VVT Besprechung Buslinie Kolsassberg  
 Besprechung Schülerbus Containerschule  
 Fernwärmebesprechung Bestandskunden Fischergasse – später

Tagesordnungspunkt.

20.05.2022 Land Tirol Besprechung Modelregion Wasserzusammenarbeit der Gemeinden

23.05.2022 Trafo Volksschule Terfens  
 TVB Wandertafel – später in Tagesordnung

24.05.2022 Vorstandssitzung

25.05.2022 Besprechung mit Fr Thöni, Zufahrt und Trafo  
 Dr. Hollmann Landhaus 2, Raumordnung  
 Ca. 6 Monate bis Widmungen wieder möglich.

30.05.2022 Besuch der Kindergärten und Volksschulen  
 Information Standort Info zu möglichem Containerschule

Bgm-Stv. Hans Hußl berichtet von der Jurysitzung für das Projekt Bildungszentrum Terfens: Es wurden von 17 eingereichten Exposé 15 ausgewählt. Am 11.05. fand ein Hearing statt, bei welchem von Seiten der Architekten Fragen gestellt werden konnten. Ende Juni wird die nächste Jurysitzung stattfinden.

Obfrau Christina Schallhart berichtet von der Lärmschutzpetition und bittet alle Gemeinderät:innen dafür zu werben. Mit der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof wurde mit der Datensammlung zur Geschwindigkeitsmessung begonnen, an 8 Standorten sollen über einen Beobachtungszeitraum von ca. 1 Monat Daten gesammelt werden und weiters wird man sich eine Lösung für die Parksituation beim Haus der FF Vomperbach überlegen müssen.

Obfrau Katja Rainer-Höck berichtet, dass ein Defibrillator für das Gemeindeamt angeschafft werden soll, die Kosten belaufen sich auf rund € 1.000,-. Der Gemeinderat hält das für eine sehr gute Idee. Ein Platz für den Defibrillator muss noch gefunden werden.

Weiters schlägt sie vor, Schwimmkurse für Vorschulkinder von Seiten der Gemeinde zu subventionieren. Über das Regionalmanagement gibt es bereits eine Unterstützung, 2022 kann die Gemeinde Terfens daran aber nicht mehr teilnehmen. Sie findet es wichtig, dass Kinder – gerade in Terfens mit unserem Freizeitzentrum – schwimmen lernen.

Zuschauerin Melanie Höger bittet ums Wort und sagt, dass vom EKIZ Terfens und Umgebung im heurigen Jahr 2 Schwimmkurse angeboten werden.

Bürgermeister Florian Gartlacher ist hin- und hergerissen, es entstehen Kosten und er weiß, dass in naher Zukunft die Gemeinde den Gürtel etwas enger schnallen muss. Bernhard Birkfellner ergänzt, dass die Kosten nicht durch den Voranschlag 2022 gedeckt sind.

Bürgermeister Florian Gartlacher bittet Bernhard Birkfellner, die Kostenübernahmen für die Schulen zu prüfen (Bus für Skikurs, Fahrradprüfungen u.ä.) und bittet den Ausschuss, sich darüber nochmals Gedanken zu machen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Keine Beschlüsse.

### 3. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens

Aufgrund der Neuerung der Tiroler Gemeindeordnung müssen die Protokolle bzw. Niederschriften aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes den Mitgliedern des Gemeinderats nach § 48 TGO 2001 übermittelt werden. Das wurde bei der Erstellung der ersten Geschäftsordnung nicht berücksichtigt, daher wurde die beschlossene Geschäftsordnung auch nicht kundgemacht.

Abgeändert wurde nun der § 14 lit (h) wie folgt:

h) Die Beratungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Über die Beratungen des Gemeindevorstandes sowie über die Abstimmungen ist, insbesondere was die Personalangelegenheiten betrifft, Stillschweigen zu bewahren. Die unterfertigten Protokolle bzw. Niederschriften aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes werden den Mitgliedern des Gemeinderats nach § 48 TGO 2001 per E-Mail übermittelt.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Geschäftsordnung:

## **Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens**

Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2022

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBL. Nr. 161/2021, regelt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens den Geschäftsgang seiner Sitzungen in Durchführung der §§ 34 bis 46 TGO wie nachstehend näher angeführt.

### **§ 2**

#### **Einberufung des Gemeinderates zu den Sitzungen**

In Ergänzung des § 34 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.
- (2) Die Einladung ergeht per E-Mail an die persönlichen E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jeden Wechsel der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung und die Tagesordnung können vom Gemeinderat zudem im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) abgerufen werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzung(en) teilzunehmen, so ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Gemeindeamt, Amtsleiter oder Sekretariat Bürgermeister, bekannt zu geben.

### **§ 3**

#### **Einsichtnahme der Verhandlungsunterlagen**

In Ergänzung des § 40 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können in die Sitzungsunterlagen der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Gemeindeamts beim Amtsleiter einsehen bzw. werden diese – soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist – im Mandatar-Infoportal „Session“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Umgang mit Verhandlungsunterlagen sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes (DSGVO) zu beachten. Die Kopien, Ausdrucke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.

#### **§ 4**

#### **Verhandlungsleitung**

Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Sitzung zu sorgen und den einzelnen Rednern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten darzulegen. In Handhabung der Verhandlungsleitung kann er jederzeit das Wort ergreifen.

#### **§ 5**

#### **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu eröffnen. Der Vorsitzende hat sodann die Mitglieder des Gemeinderates zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und gegebenenfalls darüber abzustimmen.

#### **§ 6**

#### **Berichterstattung und Beratung**

- (1) Die Berichterstattung der Sitzungsniederschriften von Ausschüssen obliegt deren Obleuten, im Übrigen den Antragstellern. Der Vorsitz kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussobleuten die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.
- (2) Anträge und Sitzungsniederschriften von Ausschüssen oder sonstige Verhandlungsunterlagen können vorgelesen werden. Über die Zulassung und Verlesung von Anträgen und anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende, über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.
- (3) Über jeden zur Verhandlung gelangten Antrag hat der Vorsitzende die Beratung zu eröffnen, indem er jedem sich durch Handerhebung zu Wort meldenden Mitglied des Gemeinderates in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (4) Vor einer Abstimmung ist jedoch den bis dahin gemeldeten Mitgliedern des Gemeinderates das Wort zu erteilen.

#### **§ 7**

#### **Wortmeldungen**

- (1) Die einzelnen Wortmeldungen sind grundsätzlich in deutlicher Sprache, möglichst kurz, prägnant und informativ zu halten sowie in geziemender Form vorzubringen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind angehalten, ausschließlich zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden.
- (2) Die Redezeit der Wortmeldungen beträgt maximal 5 Minuten. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Beratung um weitere 5 Minuten verlängern. Nach deren Ablauf ist zum Abschluss zu mahnen und das Wort zu entziehen.

- (3) Einem Mitglied des Gemeinderates darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nur dreimal erteilt werden. Es sei denn, es handelt sich um Verständigungsfragen zum Antrag. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen auch eine Ausnahme zulassen.

## **§ 8**

### **Einbringung und Behandlung von Anträgen**

Festgehalten wird, dass nach § 35 Abs. 2 TGO 2001 der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

In Ergänzung des § 41 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Das selbstständige Einbringen von schriftlichen Anträgen an den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen ist im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anträge erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.
- (2) Anträge von den Ausschüssen sind, soweit sie nicht bereits in einer gemäß § 12 der Geschäftsordnung verfassten Niederschrift enthalten sind, schriftlich und so rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Bürgermeister einzubringen, dass er diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates setzen kann.
- (3) Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind möglichst in Schriftform einzubringen.
- (4) Jeder Antrag muss eine den Sachinhalt bezeichnende Überschrift und einen entsprechenden Beschlussantrag beinhalten bzw. so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.
- (5) Schriftliche Anträge, welche bei einer Sitzung eingebracht werden, müssen vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden durch Aushändigen eines Antragsexemplars zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Für die Zuerkennung der „Dringlichkeit“ und damit zur sofortigen Behandlung bzw. Abstimmung des Antrages in der gleichen Sitzung ist eine Zweidrittelmehrheit (10 Ja-Stimmen) der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (7) Alle Anträge, die von Ausschüssen oder Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, haben, soweit sie bei Erfüllung bzw. Durchführung einen einmaligen oder fortdauernden finanziellen Aufwand für die Gemeinde bedeuten, einen Vorschlag über die Bedeckung im gültigen Voranschlag zu enthalten. Sind zur Bedeckung des notwendigen Aufwands im gültigen Voranschlag keine Mittel vorgesehen, so hat der Antragsteller im Antrag einen Vorschlag über mögliche zusätzliche Einnahmen oder eine Ausgabenumschichtung im Haushaltsplan anzuführen.

## **§ 9**

### **Einbringung und Behandlung von Anfragen**

In Ergänzung des § 42 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anfragen an den Gemeinderat stellen. Die schriftlichen Anfragen an

den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen sind im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anfragen erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.

## **§ 10** **Art der Abstimmung**

In Ergänzung des § 45 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder des Antragstellers hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu formulieren, dass diese mit Annahme bzw. Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden können.
- (2) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.
- (3) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis jeder Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkündigen.

## **§ 11** **Teilnahme und Beiziehen von Gemeindebediensteten**

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderates ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Bei Sitzungen des Gemeinderates mit Beschlussfassungen über den Rechnungsabschluss ist der Finanzverwalter mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes mit Personalangelegenheiten ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (4) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes sind Bedienstete aus der Verwaltung des Gemeindeamtes zur Erstellung der Niederschrift beizuziehen.
- (5) Bei Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung und Landwirtschaft ist die Bauamtsleiterin zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (6) Bei Sitzungen des Prüfungsausschusses ist der Finanzverwalter beizuziehen.
- (7) Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Vorsitzenden zu.

## **§ 12** **Niederschriften**

In Ergänzung des § 46 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Ausschüsse bzw. deren Obleute haben über die Vorberatungen, die sie im Auftrag des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates durchführen, umgehend und selbstständig eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) In die Niederschrift sind der Zeitpunkt der Vorberatungen, die Anwesenheit der Mitglieder, die Tagesordnung bzw. der Gegenstand der Vorberatungen und die Entscheidung des Ausschusses aufzunehmen. Mitglieder des Ausschusses, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und dann zu löschen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden den Mitgliedern des Gemeinderates im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Verfügung gestellt. Im Umgang mit Niederschriften sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten. Die Kopien, Ausdrucke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.
- (5) Unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates wird diese im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Einsicht freigegeben. In der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats wird diese genehmigt und mindestens von Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und Schriftführer unterfertigt. Die unterfertigte Niederschrift wird auf der Internetseite der Gemeinde und im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.
- (6) Die Niederschriften der Ausschüsse sind von den Ausschussobleuten und vom Bürgermeister zu unterfertigen. Die unterfertigten Niederschriften werden im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

In Ergänzung des § 36 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Eine Übertragung oder eine Aufnahme der Gemeinderatssitzungen und Veröffentlichung in Bild und Ton im Internet ist nicht vorgesehen.

### **Sonstige Regelungen**

#### **§ 14 (1) Einberufung des Gemeindevorstandes zu den Sitzungen**

Der Gemeindevorstand tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.

## **(2) Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

Dem Gemeindevorstand überträgt der Gemeinderat die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung vorbehalten sind:

- a) Der Gemeinderat überträgt entsprechend der Bestimmung des § 95 Abs 4 TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Rechnungsabschlusses bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bis zu einem Maximalbetrag von 50.000,00 € netto im Einzelfall dem Gemeindevorstand.
- b) Der Gemeinderat überträgt im Rahmen des festgesetzten Dienstpostenplanes alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, wie die Anstellung von Personal sowie deren Entlohnung, Beförderung, Entlassung und Kündigung, weiteres die Gewährung von Bezugsvorschüssen, Jubiläumsgeldern usw. dem Gemeindevorstand. Dem Gemeinderat ist in der direkt darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu berichten.
- c) Der Gemeinderat überträgt die Beschlussfassung über die Einbringung von Beschwerden und außerordentlichen Rechtsmittel für die Gemeinde dem Gemeindevorstand.
- d) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung der Erstellung und Abänderung von allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen an den Gemeindevorstand.
- e) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung und Beschlussfassung aller vertraglichen Angelegenheiten (Vertragsformulierung, Vertragsprüfung, Vertragsunterzeichnung etc.) aufgrund von gefassten Beschlüssen des Gemeinderates an den Gemeindevorstand.
- f) Der Gemeinderat überträgt an den Gemeindevorstand die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen, für welche die Gemeinde über das Vergaberecht verfügt, an die verschiedenen Bewerber aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien.
- g) Der Gemeinderat überträgt die Genehmigung oder Ablehnung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen, sowie aller weiteren Förderungen der Gemeinde, dem Gemeindevorstand.
- h) Die Beratungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Über die Beratungen des Gemeindevorstandes sowie über die Abstimmungen ist, insbesondere was die Personalangelegenheiten betrifft, Stillschweigen zu bewahren. Die unterfertigten Protokolle bzw. Niederschriften aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes werden den Mitgliedern des Gemeinderats nach § 48 TGO 2001 per E-Mail übermittelt.

### **§ 15**

#### **Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme von Ausgaben**

Der Bürgermeister ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Genehmigung von Ausgaben berechtigt, soweit sie im jeweiligen Voranschlag Deckung finden. Der Gemeinderat empfiehlt jedoch dem Bürgermeister in Einschränkung der Bestimmungen der TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bzw. Voranschlages nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € netto im Einzelfall zu genehmigen.

### **§ 16**

## Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat setzt für die Amtsdauer zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende besondere Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein:

### Überprüfungsausschuss:

Erfüllung der nach § 109 TGO 2001 zugewiesenen Aufgaben.

### Gemeindevorstand:

Themen für die es keinen eigenen Ausschuss gibt - insbesondere:  
Gemeindebetriebe, Bauhof, Finanzierung AO Vorhaben, Darlehensaufnahmen, Verträge, Erwerb und Veräußerung Liegenschaften, Wirtschaft, Tourismus, Gemeindefinanzen, Abgaben und Gebühren, Betriebsansiedlung, Arbeitsplatzförderung

### Ausschuss für Raumordnung und Landwirtschaft:

- a) Raumordnungskonzept ÖROK,
- b) Gespräche und Verhandlungen mit Grundbesitzern,
- c) Flächenwidmungspläne,
- d) Vertragsraumordnung,
- e) Leerstände,
- f) leistbares Wohnen,
- g) Versiegelung und Deponieflächen,
- h) Landwirtschaft.

### Ausschuss für Bildung, Familie, Generationen, Soziales und Integration:

- a) Sozialsprengel,
- b) Sozialfonds,
- c) Altenpflege und Betreutes Wohnen
- d) Kinder, Jugend, Familie, Senioren,
- e) EKIZ, Kindergärten, Schulen
- f) Betreuungsangebot, Schulbuskonzept, Jugendtreff.

### Ausschuss für Kultur, Vereinswesen, Freizeit und Sport:

- a) Tradition und Kulturpflege
- b) Vereine
- c) Veranstaltungen
- d) Sport
- e) Tag der offenen Vereine
- f) Kultur am Land,
- g) Freiluftkino,
- h) Waldspielplatz,
- i) Konzept Mühle.

### Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Mobilität:

- a) Abfallwirtschaft, Müllinseln, digitale Mülleimer, Recyclinghof,
- b) Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Lärmschutz,
- c) Ortsbildpflege und Grünzonen, Förderrichtlinien
- d) Straßen und Wege,
- e) Parkraum, Parkraumbewirtschaftung,

- f) Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung,
- g) Seniorentaxi/Carsharing.

**Ausschuss für Energie, Fernwärme und Gemeindeinfrastruktur:**

- a) Fernwärmeausbau, Photovoltaik, Ladestationen,
- b) Versorgungssicherheit (Blackout),
- c) Gemeindebauten, Katastrophenschutz,
- d) Glasfaserausbau,
- e) Tiefbau,
- f) Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,
- g) Schutzbauten,
- h) Friedhofverwaltung,
- i) Denkmalschutz.

**Ausschuss für Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit:**

- a) Digitale Anschlagtafel,
- b) Gemeindezeitung,
- c) Befragung über Bedürfnisse,
- d) Gemeindeversammlung,
- e) Bürgercafe
- f) Gem2Go App,
- g) Gemeindeinformationen,
- h) Kommunikationen,
- i) Soziale Medien.

- (2) Die fallweise Einsetzung weiterer vorberatender Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.
- (3) Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der beratenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung zuzuweisen, oder aber direkt im für die Entscheidung zuständigen Organ zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates festgesetzt.

**§ 17**

**Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder**

- (1) Gemäß § 5 des Gemeinde-Bezügegesetzes erhalten die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe die nachfolgend angeführten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder, wobei die Auszahlung des Sitzungsgeldes für Ausschusssitzungen an die Vorlage der Niederschrift gemäß § 12 der Geschäftsordnung gebunden ist:
  - a) die Mitglieder des Gemeinderates  
für jede Teilnahme an einer Gemeinderates- oder Ausschusssitzung 20,00 €
  - b) die Obleute bzw. deren Stellvertreter der Ausschüsse  
für jede Erstellung einer Niederschrift 15,00 €

## § 18

### Zugang zum Gemeindehaus

Jedes Mitglied des Gemeinderats erhält ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Ausschusssitzungen einen Zugang zum Sitzungssaal in Form eines Schlüsselchips. Eine Nutzung des Sitzungssaals muss mit dem Bürgermeister oder dem Amtsleiter koordiniert werden. Der Sitzungssaal ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Ein Verlust des Chips ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

## § 19

### Weiterbildungen der Mitglieder des Gemeinderats

Jedem Mitglied des Gemeinderats steht pro Finanzjahr ein Budget von € 500,- brutto für Schulungen bzw. Aus- und Weiterbildungen mit Bezug zur Tätigkeit als Gemeinderätin/Gemeinderat zur Verfügung. Die Feststellung des „Gemeindebezuges“ obliegt dem Gemeindevorstand. Das Aus- und Weiterbildungsbudget ist nicht auf andere Mandatare und nicht über das Finanzjahr hinaus übertragbar.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

#### 4. Beratung und Beschlussfassung über den Standort der "Containerschule"

Bgm-Stv. Hans Hußl berichtet, dass noch ein weiterer Standort in Frage kommt, nämlich am Parkplatz der FF Vomperbach und erläutert die Vorteile: weit weg von der Baustelle, ausreichend Parkplätze, Mitnutzung von Turnsaal und Spielplatz der VS Vomperbach, Nähe zum Forchat und geringe Errichtungskosten. Vom Projektausschuss wird dieser Standort empfohlen.

Bürgermeister Florian Gartlacher ergänzt, dass auch der Werkraum mitgenutzt werden kann und auch die Buskosten für die Nachmittagsbetreuung entfallen. Der Bergbus fährt direkt und die Terfner Kinder werden beginnend am Auweg, Neuterfens und Dorf gesammelt. Mit dem VVT und der Firma Ledermais ist bzgl. Kosten und Förderungen schon gesprochen worden.

Bürgermeister Florian Gartlacher hat unlängst mit dem Bürgermeister der Gemeinde Breitenbach, Herrn Josef Auer BSc, telefoniert, es wird noch geprüft, ob noch zB Elektroinstallationen, etc. übernommen werden könnten und die Überstellung könnte in den Herbstferien stattfinden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, dass die Container von der Gemeinde Breitenbach übernommen werden und voraussichtlich in den Herbstferien 2022/2023 am Standort Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach errichtet werden.

#### 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks 2194/1, KG Terfens (Volksschule Terfens, Kirchstraße 9) an die Gemeinde Terfens

Heute Nachmittag fand eine Videokonferenz mit Notar Mag. Reitter, Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter StB und MMag. Florian Grünfelder StB statt. Für den Abriss der Schule bzw. den Neubau des Bildungszentrums muss das Grundstück der alten Schule (Gst. 2194/1, KG Terfens) an die Gemeinde Terfens rückübertragen werden. Derzeit sind es nämlich zwei eigenen Grundstücke mit zwei Eigentümern. Das Grundstück der Volksschule und die Volksschule sollen an die Gemeinde

Terfens rückübertragen werden und in weiterer Folge sollen die Grundstücke zusammengelegt werden. Es wurde darauf geachtet, dass rechtlich und steuerlich alles seine Richtigkeit hat.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher ergeht folgender Gemeinderatsbeschluss Rückübertragung der Liegenschaft „Volksschule Terfens Dorf“ EZ 295 GB Terfens der Gemeinde Terfens Immobilien KG an die Gemeinde Terfens einstimmig:

Die geplante Rückübertragung der an die Firma Gemeinde Terfens Immobilien KG mittels Einbringungsvertrag vom 02.02.2010 übertragenen Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb der Volksschule/Kindergarten Terfens Dorf auf dem Gst 2194/1 an die Gemeinde Terfens mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2022, und zwar unter Inanspruchnahme der Steuer- und Gebührenbefreiungen gem. des § 2 Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001, wird genehmigt; somit wird mittels zu erstellendem Überlassungsvertrag das Gst 2194/1 samt Volksschule Kirchstraße 9 in das Eigentum der Gemeinde Terfens zu weiterer Erfüllung dieses Bildungsauftrages rückübertragen.

#### 5. Beratung und Beschlussfassung über Ergänzende Regelungen zu den neuen Wärmelieferungsverträgen von Fernwärmekunden

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass es für manche Bürger:innen zu viel und für manche zu wenig Beratung gab. Nach seiner Urgenz bei der Firma Ringhofer und Partner wurden jedoch Zweit- und Drittgespräche und ein weiterer Informationsabend durchgeführt.

Man hat sich Gedanken gemacht, dass Kunden, deren Wärmelieferverträge jünger wie 10 Jahre sind eine sogenannte Einschleifregelung geben soll, bei Kunden, die gar nicht wechseln wollen müssen hinsichtlich der Überwachung der Daten, welche für die Effizienz unerlässlich ist, zumindest die Regler getauscht werden.

Kunden, deren Anlage 1 Jahr ist zahlen 180 € und für jedes weitere Jahr erhöhen sich die Kosten um € 180.

Sollte jemand überhaupt nicht wechseln wollen, so muss der Vertrag nach Vertragsende aufgelöst werden.

Bis Ende Juni möchte Bürgermeister Florian Gartlacher eine Entscheidungsgrundlage vorliegen haben, auch ob die Erweiterung Neuterfens möglich ist.

Nach den Ausschreibungen der Firma Ringhofer und Partner liegen auch exakte Kosten vor und aller Voraussicht nach muss ein Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Einschleifregelung für Bestandskunden mit Wärmeübergabestationen und Reglern, die jünger wie 10 Jahre sind mit folgenden Kosten:

| Kosten für |       |             |  |
|------------|-------|-------------|--|
| Kunden     | Jahre | Betrag/Jahr |  |
| 1800       | 11    | 180         |  |
| 1620       | 10    |             |  |
| 1440       | 9     |             |  |
| 1260       | 8     |             |  |
| 1080       | 7     |             |  |
| 900        | 6     |             |  |
| 720        | 5     |             |  |
| 540        | 4     |             |  |
| 360        | 3     |             |  |
| 180        | 2     |             |  |
| 0          | 1     |             |  |

Bei Kunden, die nicht wechseln wollen wird zumindest der Regler auf Kosten der Gemeinde Terfens getauscht und bis Ende Juni soll eine Entscheidungsgrundlage vorliegen.

#### 6. Beratung und Beschlussfassung über die Einwilligungserklärung für die Errichtung einer Informationsstation Silberpfad Maria Larch

Der Tourismusverband Silberregion Karwendel möchte auch anlässlich des Films „Im Netz der Fugger“ einen „Silberpfad“ quer durch die Silberregion gestalten. Hierfür wurde die Gemeinde Terfens gefragt, ob im Bereich Maria Larch auf dem Öffentlichen Gut, Gst. 1994, KG Terfens, eine Informationstafel errichtet werden darf und es wurde ein Vertragsentwurf vorgelegt.

Bürgermeister Florian Gartlacher zeigt dem Gemeinderat einen Entwurf der Tafel und den geplanten Standort.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung der Vereinbarung mit dem Tourismusverband Silberregion Karwendel für die Aufstellung der Informationstafel „Silberpfad“ auf Gst. 1994, KG Terfens.

#### 7. Beratung nächtliche Ruhestörungen Weißlahn Parkplatz Ost

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet von den Lärmbeschwerden vom Parkplatz Ost in der Weißlahn. Er hat auch schon mit dem Obmann des Tennisclubs gesprochen.

Gemeinderätin Christina Schallhart meint, dass man sich generell was überlegen muss.

Bürgermeister Florian Gartlacher beauftragt den Ausschuss, nach einer Lösung zu suchen.

Gemeinderat Philipp Gredler hat bereits vor 2 Jahren Informationen eingeholt, eine technische Lösung mit einem Schranken würde sich auf rund € 7.000,- belaufen.

Keine Beschlüsse.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Gemeinderat Matthias Fischer zeigt eine Petition von Tulfes bzgl. der Glungezer Bahn. Es wurde auch ein QR Code für die Abgabe der Unterschrift online eingefügt. Er fordert alle Mitglieder des Gemeinderats auf, für die Petition Lärmschutz Werbung zu machen und alle Register zu ziehen.

Gemeinderätin Christina Schallhart hofft auf viele Unterschriften und am 20.06. wird eine Ausschusssitzung stattfinden. Die weitere Vorgehensweise soll besprochen werden.

EGR Albin Turozzi fragt, ob es schon Informationen bzgl. der Leerstandsabgabe gibt? Der Gemeinde ist noch nichts genaueres bekannt.

Keine Beschlüsse.

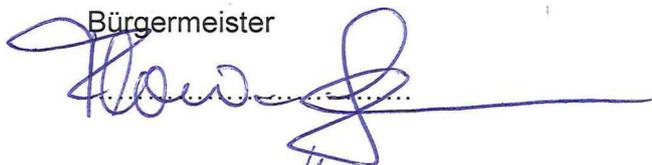
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (Personalangelegenheiten)

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, die Öffentlichkeit auszuschließen.

10. Personalangelegenheiten

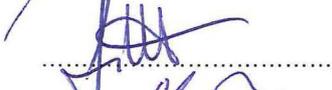
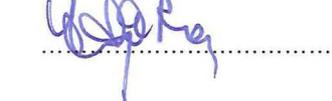
Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Aufhebung der genehmigten Altersteilzeit für Herrn Simon Mayr mit 01.05.2022.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig, dass Frau Christine Brunner als Hauptmieterin in den bestehenden Mietvertrag von Simon Mayr eingesetzt wird.

Bürgermeister  


Bürgermeister-Stellvertreter  


Gemeindevorstände/Gemeinderäte:


  
 (Schriftführer)